

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Rieser Tageblatt, Nr. 20.

Verlag: Rieser Tageblatt, Nr. 20.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 225.

Montag, 29. September 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1,60 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 1,10 Mark, monatlich 1,70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabeblattes sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen. Eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile (7 Zeilen) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf., Zeitrauben und 12-Bettlicher Satz 50 Pf., Aufschlag Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf., feste Tarife. Bewilligter Rabatt erklärt, wenn der Betrag vorläufig durch Frage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verantwortliche Unterhaltungsbelegte, Erzhilf an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Lieferanten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Wahlen zur Bezirksversammlung Großenhain.

Die Amtshauptmannschaft Dresden hat auf Vorschlag des der Amtshauptmannschaft Großenhain beigeordneten Bezirksausschusses für die Wahlen zur Bezirksversammlung folgende

gebildet und die Verteilung der 40 Abgeordneten auf diese Kreise wie folgt genehmigt:

1. Wahlkreis — 5 Abgeordnete: Stadt Großenhain.
2. Wahlkreis — 6 Abgeordnete: Stadt Riesa.
3. Wahlkreis — 6 Abgeordnete: Forberge, Gröba mit Gutsbezirk, Rodra mit Gutsbezirk, Wersdorf mit Gutsbezirk, Weida, Woppitz, Wansitz, Delsitz, Riedrich, Bergendorf, Zehnshausen mit Gutsbezirk, Gostewitz, Braunsitz, Wehlthener, Bahrens, Koblitz, Seyda, Leutenau.
4. Wahlkreis — 4 Abgeordnete: Hobersten mit Gutsbezirk, Pössa, Köderau, Trommsch mit Gutsbezirk, Moritz, Seibhain mit Gutsbezirk, Grödel mit Gutsbezirk, Nünchitz, Glanitz mit Gutsbezirk.
5. Wahlkreis — 4 Abgeordnete: Kleintrebnitz, Riesa, Spangenberg, Schweinitz, Nauwalde, Reppitz, Gröblich, Wilfen, Frauenhain mit Gutsbezirk, Tiefenau mit Gutsbezirk, Lichtensee, Bältnitz, Kofelitz mit Gutsbezirk, Raden, Görzitz, Treugrößitz, Bahelitz mit Gutsbezirk und Stroga, Raffeböhlen, Streumen mit Gutsbezirk, Beritz, Colmnitz, Marktitz, Radewitz.
6. Wahlkreis — 5 Abgeordnete: Bauda, Walda mit Gutsbezirk, Kleintrebnitz, Wittenhain, Wehlitz, Kleinrauschitz, Großrauschitz, Hieslitz mit Gutsbezirk, Stafa mit Gutsbezirk, Vedwitz, Raundörschen mit Gutsbezirk, Golpitz, Medelitz, Merzdorf mit Gutsbezirk, Striepen, Vriestewitz, Kottewitz, Neusehitz, Sehlitz mit Gutsbezirk, Dörsitz, Böttewitz mit Gutsbezirk, Blochwitz mit Gutsbezirk, Wehlitz mit Gutsbezirk, Nieseroda, Krauschitz, Stäbchen, Uebigau, Staup, Welsdorf mit Gutsbezirk, Broditz, Lampertswalde, Schönborn, Liega, Schönfeld mit Gutsbezirk, Quersitz, Goldern, Raundorf b. Gr. mit Gutsbezirk, Kofitz, Kalkreuth mit Gutsbezirk, Reinersdorf.
7. Wahlkreis — 5 Abgeordnete: Sada mit Gutsbezirk, Steinbach, Raunhof mit Gutsbezirk, Lauterbach mit Gutsbezirk, Petersdorf, Niederbach, O.-M.-Eberbach, Birnwalde, Wiederröden mit Gutsbezirk, Oberdörschen, Kadeburg mit Gutsbezirk, Neuer Anbau, Verbisdorf mit Gutsbezirk, Laucha mit Gutsbezirk, Bünsdorf, Sonnenwalde, Volkersdorf, Marsdorf, Medingen mit Gutsbezirk, Großhimmelsdorf, Boden mit Gutsbezirk, Würschitz, Kleinraundorf mit Gutsbezirk, Freititzdorf.

Für die Prüfung der Wahlvorschläge und Feststellung des Wahlergebnisses werden Wahlkommissionen ernannt und ihre Namen bekannt gemacht werden.

In den Wahlkreisen 3—8 findet die Wahl am 8. November 1919 statt.

Die Wahlvorschläge aus diesen Wahlkreisen sind spätestens am 22. Oktober 1919 bei den betreffenden Wahlkommissionen einzureichen.

Großenhain, am 28. September 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung

über die Kohlenversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Klein-gewerbes für den Landkreis einschließlich der Stadt Hadeburg für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 30. April 1920.

§ 1. Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenscheitels aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenscheitels aller Art, Koks jeder Art, ein- und zweifach, der geringwertigen Sorten, wie 1. B. Koks, Koksgruß.

§ 2. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) der gesamte Hausbrand, ein- und zweifach, der Behörden und Anstalten,
- b) der Bedarf der Landwirtschaft, ein- und zweifach, der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
- c) der Bedarf des Klein-gewerbes (eines Betriebes, der monatlich nicht mehr als 10 Tonnen verbraucht),
- d) der Bedarf der Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnlicher Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Personen dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

§ 3. Nicht unter die Bekanntmachung fallen die gewerblichen Großbetriebe, d. h. solche, die mehr als 10 Tonnen Kohlen monatlich verbrauchen, ferner die durch die Intendanturen versorgten militärischen Anstalten.

§ 4. Vom 1. Oktober ab gelten neue Kohlenarten (braun) und -Bezugscheine (rot), deren Ausgabe durch die Gemeindebehörden erfolgt. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen Kohlen zu den in § 2 angegebenen Zwecken auf die neuen Kohlenarten bzw. -Bezugscheine an die Verbraucher abgegeben werden. Die Lieferung der Kohlenhändler jedoch insoweit nachgelassen, als noch Kohleneingänge auf Grund von Hausbrandbezugscheinen des Sommerlieferungszeitraumes erfolgen.

Es werden ausgegeben:

1. Kohlengrundarten (braun),
2. Untermieterarten (grün),
3. Kohlenbezugscheine (rot).

Sie sind sämtlich Speckarten, geben also keinen Anspruch auf volle Lieferung der angegebenen Menge. Wohnungszulassungen können wegen der geringen zur Verfügung stehenden Mengen nicht ausgeben werden.

Zu 1. Die Kohlengrundart besteht aus einer Stammmart und 7 Abschnitten. Sie lautet auf 2 1/2 Str. monatlich für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 30. April 1920. Sie muß von dem Verbraucher ausgewählten Lieferanten mit besten Stempel, sowie der Nummer der Kundenliste versehen werden. Eine Vorauslieferung darf nur dann stattfinden, wenn die laufenden Lieferungen erliegen, oder die betr. Kohlen vom Händler im Wege der Landabfuhr bezogen worden sind.

Zu 2. Untermieterarten, die einen eigenen besetzten Raum innehaben, wird die auf 1 Str. für den Monat laufende Untermieterart durch die Gemeindebehörden ausgeteilt.

Zu 3. Ausstellung von Kohlenbezugscheinen durch die Bezirkskohlenstelle (Amtshauptmannschaft) erfolgt für landwirtschaftliche und Klein-gewerbliche Betriebe, Ladengeschäftsinhaber; ferner für Schulen, Behörden, Büros, Gasthöfe und sonstige Anstalten. Kohlen, soweit sie von dem Händler im Wege des Landabfuhrs bezogen worden sind, darf im doppelten Maße der auf den Kohlenarten und Kohlenbezugscheinen angegebenen Mengen verabfolgt werden.

§ 5. Bei landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt die Zuteilung der Bezugscheine auf Grund der landwirtschaftlich benutzten Fläche unter Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, wie Brennereien usw.

Die Kohlenbezugscheine sind schriftlich bei der Gemeindebehörde zu beantragen. Der Antrag muß Angaben darüber enthalten:

- a) wieviel Kohlen durchschnittlich für je einen Monat dringend benötigt werden,
- b) ob und welche Vorräte an Kohlen vorhanden sind.

Die Gemeindebehörde bzw. Versorgungsstellen haben die Anträge unverzüglich zu erörtern und an die Amtshauptmannschaft mit amtlicher Unterschrift weiter zu leiten.

Zum Kohlenhandel im Bezirk sind nur diejenigen Händler berechtigt, die bis jetzt zugelassen waren. Dies gilt auch für die Kohlenhändler der Städte Großenhain und Riesa, insoweit diese Bezugscheine zur Lieferung des Landbezirks von der Amtshauptmannschaft erhalten.

§ 6. Ueber die vorhandenen Kohlenbestände, Ru- und Abgänge haben die Kohlenhändler ein Lagerbuch zu führen. Sie sind verpflichtet, der Amtshauptmannschaft oder den von ihr bezeichneten Stellen und Beauftragten auf Verlangen ihre Geschäftsbücher vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu ihren Lagerplätzen und Geschäftsräumen zu gestatten, sowie den Anordnungen dieser Stellen, insbesondere bei Notständen, unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7. Die Abgabe von Hausbrandkohle darf nur gegen Vorlegung der ganzen Kohlenbezugsart und -Bezugscheine und auf Grund einer Kundenliste erfolgen, aus welcher klar ersichtlich sein muß:

1. Name und Ort der Verbraucher unter laufender Nummer,
2. Welche Kohlenmengen den einzelnen Verbrauchern monatlich zuzuteilen:

a) auf Grundarten, b) auf Untermieterarten, c) auf Bezugscheine.

§ 8. Die erhaltenen Kohlenmengen, sobald jederzeit festzustellen ist, wieviel Kohlen im laufenden Monat bereits geliefert und welche Mengen noch rückständig sind. Die belieferten Abschnitte sind vom Händler sofort abzutrennen und aufzubewahren. In die Kundenliste muß der Händler jeden innerhalb des Bezirks wohnenden Bezugsberechtigten, der sich bei ihm anmeldet, aufnehmen, doch bleibt Zulassung durch die unterzeichnete Amtshauptmannschaft an einen anderen Händler vorbehalten, falls der Gebieter nicht in der Lage ist, mehr Kunden aufzunehmen.

§ 9. Die Abgabe von Hausbrandkohle an Verbraucher anderer Versorgungsbezirke ist nur dann zulässig, wenn von dem anderen Versorgungsbezirk (Kommunalverband) Hausbrandbezugscheine ausgehändigt worden sind. Es ist aber nicht erforderlich, daß die Händler die Eingänge für die einzelnen Versorgungsbezirke auf getrennte Lager nehmen. Jedoch haben sie die einzelnen Versorgungsbezirke so zu beliefern, wie es dem Verhältnis der Eingänge für die einzelnen Bezirke entspricht. Etwaige abweichende Vereinbarungen der beteiligten Versorgungsbezirke sind für die Händler maßgebend.

§ 10. Die Abrechnungen über Kohleneingänge und -Ausgänge sind wie bisher halbjährlich, spätestens bis zum 17. des laufenden bzw. 2. des folgenden Monats früh mit den vereinnahmten Kohlenbezugscheinen und Kohlenartenabschnitten an die Amtshauptmannschaft — Kohlenstelle — einzureichen. Anzeigendrucke sind von der Amtshauptmannschaft Großenhain — Johannesallee — zu beziehen.

§ 11. Den Kohlenhändlern wird die möglichst gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Kohlen an die Verbraucher zur Pflicht gemacht.

D. Pflichten der Verbraucher.

§ 12. Kein Bezugsberechtigter darf sich von mehr als einem Händler des Bezirks oder der Städte Riesa und Großenhain als Kunde eintragen und Kohlen liefern lassen. Wechsel des Händlers ist nur am Monatschlusse nach vorheriger 8-tägiger Kündigung zulässig.

§ 13. Verbraucher, die ihre Kohlen von außerhalb des Bezirks ohne Vermittlung eines Kohlenhändlers des Bezirks beziehen, haben binnen 3 Tagen nach Eingang der Amtshauptmannschaft Art und Menge anzuzeigen. Eine Abgabe der auf diese Weise bezogenen Kohlen an andere Verbraucher ist vorkommendenfalls binnen der gleichen Zeit unter Verfüzung der entsprechenden Kohlenartenabschnitte bzw. Bezugscheine zu melden.

§ 14. Verbraucher, die ihre Kohlen im Wege des Landabfuhrs beziehen wollen, haben hierfür schriftlich eine Dringlichkeitsbescheinigung bei der Amtshauptmannschaft — Kohlenstelle — unter Verfüzung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde über die vorhandenen Vorräte, zu beantragen. Kohlenarten und -Bezugscheine sind dabei zurückzugeben.

§ 15. Soweit Fabriken an ihre Angestellten und Arbeiter Kohlen abgeben, darf dies nur gegen Ausbändigung der Kohlenabschnitte geschehen. Die Abgabe ist der unterzeichneten Amtshauptmannschaft unter Verfüzung der entsprechenden Kohlenartenabschnitte anzuzeigen.

§ 16. Händler — soweit nicht § 8 einschlägt — und Verbraucher dürfen Kohlen ohne Genehmigung der Amtshauptmannschaft aus dem Bezirk nicht ausführen.

K. Vorhandene Bestände.

§ 17. Vorhandene Bestände sind bei Ausstellung der Kohlenarten und Kohlenbezugscheine anzugeben. Personen, denen Holz in größeren Mengen zur Verfügung steht, sind Kohlenarten oder Bezugscheine über geringere Mengen abzugeben. Dabei ist 1 m gutes Brennholz 6 Str. Hausbrandkohle gleichzusetzen.

F. Strafbestimmungen.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, insbesondere wird die Verheimlichung von Vorräten aufs strengste geahndet werden. Die gleiche Strafe trifft, soweit nicht in anderen Gesetzen und Verordnungen eine höhere Strafe angedroht ist, jeden, der:

1. sich mehr Kohlenbezugsarten und Kohlenbezugscheine verschafft, als ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zuzuteilen,
2. unbefugt Kohlenbezugsarten oder Bezugscheine herstellt, in Verkehr bringt oder hierauf Kohlen liefert oder bezieht.

§ 19. Kohlenhändler, die vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, haben außerdem zu gewärtigen, daß ihnen die Zulassung zum Kohlenhandel entzogen wird. Großenhain, am 27. September 1919. Die Amtshauptmannschaft.

Grund der landwirtschaftlich benutzten Fläche unter Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, wie Brennereien usw.

Die Kohlenbezugscheine sind schriftlich bei der Gemeindebehörde zu beantragen.

Der Antrag muß Angaben darüber enthalten:

a) wieviel Kohlen durchschnittlich für je einen Monat dringend benötigt werden, b) ob und welche Vorräte an Kohlen vorhanden sind.

Die Gemeindebehörde bzw. Versorgungsstellen haben die Anträge unverzüglich zu erörtern und an die Amtshauptmannschaft mit amtlicher Unterschrift weiter zu leiten.

Zum Kohlenhandel im Bezirk sind nur diejenigen Händler berechtigt, die bis jetzt zugelassen waren. Dies gilt auch für die Kohlenhändler der Städte Großenhain und Riesa, insoweit diese Bezugscheine zur Lieferung des Landbezirks von der Amtshauptmannschaft erhalten.

§ 6. Ueber die vorhandenen Kohlenbestände, Ru- und Abgänge haben die Kohlenhändler ein Lagerbuch zu führen. Sie sind verpflichtet, der Amtshauptmannschaft oder den von ihr bezeichneten Stellen und Beauftragten auf Verlangen ihre Geschäftsbücher vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu ihren Lagerplätzen und Geschäftsräumen zu gestatten, sowie den Anordnungen dieser Stellen, insbesondere bei Notständen, unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7. Die Abgabe von Hausbrandkohle darf nur gegen Vorlegung der ganzen Kohlenbezugsart und -Bezugscheine und auf Grund einer Kundenliste erfolgen, aus welcher klar ersichtlich sein muß:

1. Name und Ort der Verbraucher unter laufender Nummer, 2. Welche Kohlenmengen den einzelnen Verbrauchern monatlich zuzuteilen:

a) auf Grundarten, b) auf Untermieterarten, c) auf Bezugscheine.

§ 8. Die erhaltenen Kohlenmengen, sobald jederzeit festzustellen ist, wieviel Kohlen im laufenden Monat bereits geliefert und welche Mengen noch rückständig sind. Die belieferten Abschnitte sind vom Händler sofort abzutrennen und aufzubewahren. In die Kundenliste muß der Händler jeden innerhalb des Bezirks wohnenden Bezugsberechtigten, der sich bei ihm anmeldet, aufnehmen, doch bleibt Zulassung durch die unterzeichnete Amtshauptmannschaft an einen anderen Händler vorbehalten, falls der Gebieter nicht in der Lage ist, mehr Kunden aufzunehmen.

§ 9. Die Abgabe von Hausbrandkohle an Verbraucher anderer Versorgungsbezirke ist nur dann zulässig, wenn von dem anderen Versorgungsbezirk (Kommunalverband) Hausbrandbezugscheine ausgehändigt worden sind. Es ist aber nicht erforderlich, daß die Händler die Eingänge für die einzelnen Versorgungsbezirke auf getrennte Lager nehmen. Jedoch haben sie die einzelnen Versorgungsbezirke so zu beliefern, wie es dem Verhältnis der Eingänge für die einzelnen Bezirke entspricht. Etwaige abweichende Vereinbarungen der beteiligten Versorgungsbezirke sind für die Händler maßgebend.

§ 10. Die Abrechnungen über Kohleneingänge und -Ausgänge sind wie bisher halbjährlich, spätestens bis zum 17. des laufenden bzw. 2. des folgenden Monats früh mit den vereinnahmten Kohlenbezugscheinen und Kohlenartenabschnitten an die Amtshauptmannschaft — Kohlenstelle — einzureichen. Anzeigendrucke sind von der Amtshauptmannschaft Großenhain — Johannesallee — zu beziehen.

§ 11. Den Kohlenhändlern wird die möglichst gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Kohlen an die Verbraucher zur Pflicht gemacht.

D. Pflichten der Verbraucher.

§ 12. Kein Bezugsberechtigter darf sich von mehr als einem Händler des Bezirks oder der Städte Riesa und Großenhain als Kunde eintragen und Kohlen liefern lassen. Wechsel des Händlers ist nur am Monatschlusse nach vorheriger 8-tägiger Kündigung zulässig.

§ 13. Verbraucher, die ihre Kohlen von außerhalb des Bezirks ohne Vermittlung eines Kohlenhändlers des Bezirks beziehen, haben binnen 3 Tagen nach Eingang der Amtshauptmannschaft Art und Menge anzuzeigen. Eine Abgabe der auf diese Weise bezogenen Kohlen an andere Verbraucher ist vorkommendenfalls binnen der gleichen Zeit unter Verfüzung der entsprechenden Kohlenartenabschnitte bzw. Bezugscheine zu melden.

§ 14. Verbraucher, die ihre Kohlen im Wege des Landabfuhrs beziehen wollen, haben hierfür schriftlich eine Dringlichkeitsbescheinigung bei der Amtshauptmannschaft — Kohlenstelle — unter Verfüzung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde über die vorhandenen Vorräte, zu beantragen. Kohlenarten und -Bezugscheine sind dabei zurückzugeben.

§ 15. Soweit Fabriken an ihre Angestellten und Arbeiter Kohlen abgeben, darf dies nur gegen Ausbändigung der Kohlenabschnitte geschehen. Die Abgabe ist der unterzeichneten Amtshauptmannschaft unter Verfüzung der entsprechenden Kohlenartenabschnitte anzuzeigen.

§ 16. Händler — soweit nicht § 8 einschlägt — und Verbraucher dürfen Kohlen ohne Genehmigung der Amtshauptmannschaft aus dem Bezirk nicht ausführen.

K. Vorhandene Bestände.

§ 17. Vorhandene Bestände sind bei Ausstellung der Kohlenarten und Kohlenbezugscheine anzugeben. Personen, denen Holz in größeren Mengen zur Verfügung steht, sind Kohlenarten oder Bezugscheine über geringere Mengen abzugeben. Dabei ist 1 m gutes Brennholz 6 Str. Hausbrandkohle gleichzusetzen.

F. Strafbestimmungen.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, insbesondere wird die Verheimlichung von Vorräten aufs strengste geahndet werden. Die gleiche Strafe trifft, soweit nicht in anderen Gesetzen und Verordnungen eine höhere Strafe angedroht ist, jeden, der:

1. sich mehr Kohlenbezugsarten und Kohlenbezugscheine verschafft, als ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zuzuteilen,

2. unbefugt Kohlenbezugsarten oder Bezugscheine herstellt, in Verkehr bringt oder hierauf Kohlen liefert oder bezieht.

§ 19. Kohlenhändler, die vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, haben außerdem zu gewärtigen, daß ihnen die Zulassung zum Kohlenhandel entzogen wird. Großenhain, am 27. September 1919. Die Amtshauptmannschaft.

Ausgabe der Einfuhrzulassungen II für ausländisches Pöfelschweinefleisch.

Mit der Ausgabe der neuen Kohlenarten am

Dienstag, den 30. September 1919

erfolgt gleichzeitig die Ausgabe der Einfuhrzulassungen II für ausländisches Pöfelschweinefleisch.

Die Ausgabezeit an diesem Tage wird daher auf 8—12 Uhr vormittags ausgedehnt. Fleischselbstverleger erhalten Einfuhrzulassungen nicht.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. September 1919. Gsm.

Volkszählung in Gröba.

Für die am 8. Oktober 1919 stattfindende Volkszählung werden in der Gemeinde Gröba noch eine größere Anzahl Zähler gebraucht. Die Arbeit der Zähler besteht in der Austragung, Wiedererinnung und Prüfung der Haushaltungsziffern in einem bestimmten Bezirk.

Diesemigen Damen und Herren, die bereit sind, sich in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen und das Amt eines Zählers zu übernehmen, werden gebeten, sich bis Mittwoch, den 1. Oktober im Gemeindevorstand, Zimmer Nr. 6, melden zu wollen. Gröba (Elbe), am 27. September 1919. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder des Ausschusses sind bekannt, dass die Besetzung der...

Volksabstimmung in Oberschlesien betr.

Die vor dem 1. Januar 1901 in Oberschlesien geborenen...

Vertikales und Horizontales.

Niesla, den 29. September 1919. Die Aufsicht auf die Bekannmachung im...

Genossenschaftsdorf aus. Um ihn zu ersetzen, sind die...

Zusammenkunft der akademisch gebildeten Lehrer...

Im Monat Juli erfolgte bei den Sparrassen im...

Table with 4 columns: Ort der Rasse, Ueberzählungen (Kopff, Weibg.), Minderzählungen (Kopff, Weibg.), Einlagen in %.

Falschthal. Am Freitagabend ist das Anwesen des...

Schwarz. Aus dem Stalle der Infanterie-Geschütz-Batterie...

Dresden. In der Sonnabend-Nacht wurde in der...

Bauchen. Der 21 Jahre alte, aus Georgswalde gebürtige...

Waldau. Im Schlafsaal einer diesigen Erdgeschosswohnung...

Chemnitz. Eine 48 jährige Ehefrau war beim Heruntergehen...

Deisnau. Der neunjährige Helmut Söller wollte seinen...

Der 14. Verbandstag deutscher Mietervereine.

Der Verband deutscher Mietervereine hielt am Sonntag...

beantragte Besichtigung des Mietraumes...

Als Schlussergebnis seiner Beratungen nahm der...

Bermischtes.

Der Cz. Kaiserin Doorn. In holländischen Blättern...

Dies hat die "Bertha" gekannt. Ein nettes Beispiel...

Das "Erdbeben" mit der "Kart". Die Bertha hat ihre...

Die sofortige Räumung der baltischen Provinzen.

Eine letzte Note der Entente.

Der „Times“ meldet, der Rat der Vertreter der Alliierten hat am Sonntag vormittag beschlossen, durch Vermittlung des Reichsrats noch der deutschen Regierung eine letzte Note zu überreichen, um die sofortige Räumung der baltischen Provinzen Estlands und Livlands durch die Truppen des Generals v. d. Golz zu verlangen. Wenn die deutsche Regierung dieser letzten Aufforderung nicht Folge leistet, werden sofort Maßnahmen getroffen werden, die besonders umfassen die Einstellung jeder Nahrungsmittelzufuhr und jeder Zufuhr von Rohstoffen an Deutschland, zweitens den Abbruch aller Verhandlungen finanzieller Art, die angeblich mit Deutschland gepflogen werden, namentlich mit Rücksicht auf die Kreditbewilligung.

Aus Berlin wird gemeldet: Demnächst wird sich eine gemischte deutsch-alliierte Kommission nach dem Baltikum begeben, um an Ort und Stelle die mit der Räumung zusammenhängenden Fragen zu klären und die nötigen Entscheidungen zu treffen. Damit von vornherein die Maßnahmen, die die Kommission trifft, unterstützt werden, hat die deutsche Regierung angeordnet, daß den Truppenstellen, die den Kommando der Provinzen übernehmen, die Wohnung gesichert wird. Auch sollen die Angehörigen dieser Truppenteile aller Versorgungsanprüche verlustig gehen.

Eine Kundgebung für England in Rom.

Aus Rom wird gemeldet: Am 25. nachmittags um 6 Uhr in Rom eine große Kundgebung statt. Die Menge vor dem Hotel Metropole, dem Sitz der englischen Mission, und brachte ihr begeisterte Ovationen dar. Der Chef der englischen Mission hielt vom Balkon aus eine englische Ansprache, in der er sagte: Meine Regierung wird dafür sorgen, daß die Grenzen zwischen Polen und Litauen so ausfallen, daß die Litauer zufriedener werden. Auch wird meine Regierung ihnen finanzielle Hilfe gewähren. Es liegt nun an ihnen, ihre Regierung nach Kräften zu unterstützen. Das Meer muß sich gleichfalls loyal an seiner Regierung stellen.

Trotsky ist gutes Mutes.

Den englischen Blättern vom 25. ds. Wts. zufolge hat nach einer Kabinetsberatung aus Moskau Trotsky auf einem Kongresse weißrussischer Arbeiter in Moskau erklärt, er könnte nicht allen ihm zur Verfügung stehenden Nachrichten mitteilen, daß der russische Sowjet jede Aussicht auf einen vollständigen und absoluten Sieg habe. Weder Lloyd George, noch Clemenceau, noch Wilson würden es wagen, dem Willen des westeuropäischen Proletariats entgegenzutreten. Sie seien nicht in der Lage, große Armeen abzuschicken, sondern seien gezwungen, sich auf kleine freiwillige Streitkräfte zu beschränken. Wir sind, sagte Trotsky, nicht länger von ausländischen Interventionen bedroht.

Der Korrespondent der „Times“ im Hauptquartier der russischen Ostfront meldet, daß die Bolschewisten ihre dem General Dietrich gegenüberstehenden Streitkräfte neu gruppierten. Eine bolschewistische Division wurde aus Moskau zum 24. ds. Wts. besetzt, daß so gut wie ganz Sibirien von Irkutsk bis Khabarovsk in den Händen der Bolschewisten ist. Tomsk wurde von den roten Banden eingenommen.

Deutschlands Entlassung.

Der Friedensauschuss der französischen Kammer vertrat am Sonntag nachmittags für die Tagesordnung Andre Beseure einen Wortlaut zu finden, dem die Regierung zustimmen könnte. Laut „Matin“ schlug Gotard nach längerer erregter Aussprache folgenden Wortlaut vor: Die Kammer ersucht die Regierung, Verhandlungen mit den verbündeten Regierungen anzuknüpfen, um die Entlassung Deutschlands und seiner Verbündeten durch Verbot gewisser Kriegswaffen und durch alle notwendigen einschneidenden Maßnahmen effektiv zu machen. — Clemenceau sagte, Beseure verlange, daß Deutschland keine Kanonen herstellen könne. Das sei nach seiner Ansicht das einzige Mittel, eine wirksame Kontrolle auszuüben. Er wolle, daß die Deutschland zugekauften Kanonen ihm von Frankreich geliefert würden. Der Abgeordnete behauptet, daß der Friedensvertrag nach dieser Richtung hin eine Lücke aufweise und nicht genügend Sicherheit gebe. Darauf mußte er (Clemenceau) antworten: Hinsichtlich der schweren Artillerie genüge der Friedensvertrag den Wünschen Beseures durchaus. Was aber das angehe, daß Frankreich Kanonen liefern und es so bedecken solle, falls es angegriffen würde, so sei das ganz unzulässig. Dagegen, so schloß Clemenceau, sei es nicht möglich, die Verhandlungen mit Deutschland wieder zu eröffnen, denn er wolle keine neuen Verhandlungen mit Deutschland. Aber er wolle gern über diese Frage mit Frankreichs Verbündeten verhandeln. Er verlange nur, daß der Wortlaut der Tagesordnung Besere im Sinne seiner Ausführungen abgeändert werde.

Der Sozialist Renaudel über den Friedensvertrag.

In der französischen Kammer kritisierte der Sozialist Renaudel den Friedensvertrag. Er äußerte sich dahin, daß dem Krieg mit den Waffen nicht ein Wirtschaftskrieg folgen dürfe. Der Friede müsse das nationale Leben wieder aufrichten und eine internationale Einigkeit schaffen. Es sei unmöglich, daß der Völkerverbund auf wirtschaftlichem Gebiet etwas erreichen könne, wenn 800 Millionen Deutsche, Oesterreicher und Russen ihm nicht angehören. Wenn sich die internationale Solidarität auf wirtschaftlichem Gebiet nicht zeige, werde man eine Hungersnot haben. Der Regierung wolle der Redner vor, daß sie keine bestimmte Wirtschaftspolitik habe, hauptsächlich aber wirke er den Friedensunterhändlern vor, sie hätten den Deutschen die Kolonien weggenommen und sie einer wirtschaftlichen Ausdehnungsmöglichkeit beraubt. Deshalb würde Deutschland zur Kolonialisierung gezwungen. Der Krieg habe Frankreich von Deutschland und Rußland getrennt. Es seien wirtschaftliche Beziehungen notwendig, um Frankreich diesen Ländern wieder näher zu bringen. Die deutschen Sozialisten sollten die für den Krieg Verantwortlichen selbst bestrafen und mit den anderen Sozialisten zum Triumph der Arbeit mitgehen. Die Regierungen hätten ihren Frieden gemacht, die Völker verlangten einen anderen. Renaudel schloß mit einem Ruf zur Vereinigung aller Proletarier.

Wilson unterbricht seine Propagandareise.

Wardt vor Verschwörern.

Das Vesselsboro Radio meldet aus Annapolis: Präsident Wilson hat auf Anordnung seines Arztes wegen nervöser Überanstrengung seine Propagandareise abgebrochen und wird nach Washington zurückkehren, wo er am Sonntag eintrifft.

Generalkrieg der englischen Eisenbahner.

Der Generalkrieg der englischen Eisenbahner hat mit voller Kraft am 13. Wts. in der Nacht zum Sonntag eingesetzt. Die Art und Weise, wie der Streik begann, zeigt deutlich genug, wie wohlvorbereitet und wohlorganisiert die ganze Sache in Gange gesetzt worden ist. Weder auf den großen Bahnen, noch auf den isolierten Strecken, noch auf der Londoner Untergrundbahn verkehrte ein Zug. Mit dem Moment, wo der Hund der Maschinen und Geiger freigeschaltet, die Eisenbahner zu unterstützen und Thomas diesen Entschluß anzuhängen konnte, war der Würfel gefallen.

Ein Arbeiterdemonstrationen meldet aus London, daß die Zahl der Ausständigen auf 965 000 geschätzt wird. Von den Eisenbahnstationen lauten Nachrichten ein, die besagen, daß in der Provinz in der Nacht zum 27. September überall die Arbeit auf den Eisenbahnen ruhte. Aus London konnten am 27. September morgens bereits gefüllte Güterzüge nicht mehr abfahren. Der französische Eisenbahnerverband hat seine Kontakte mit den freilebenden englischen Kollegen beknüpfelt. Auch von amerikanischen Arbeitstreuen wurde Unterstützung zugesagt. Die Leitung des irischen Eisenbahnerverbandes wurde von Thomas telegraphisch aufgefordert, die Arbeit nicht früher niederzulassen, als bis sie Instruktionen von ihm empfangen habe.

Bis jetzt steht die Haltung der Transportarbeiter noch nicht fest. Es besteht also noch immer die Möglichkeit, daß die Transporte mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden. Die diese Zwecke werden bereits freiwillige Arbeiter angeworben, denen im Notfall militärische Beistand zur Verfügung gestellt werden soll. Sogar die Verwendung von Militär ist in Aussicht genommen. Es ist kaum anzunehmen, daß die Transportarbeiter jetzt zurückbleiben können. Der Verband der Chauffeure hat ebenfalls öffentlich erklärt, nicht als Streikbrecher dienen zu wollen. Man muß bedauern, daß das ganze industrielle Leben des Landes in den größten wirtschaftlichen Kampf, den England jemals erlebt haben, hineingerissen wird. Die Folgen sind nicht zu übersehen.

Der Regierung ist nichts anderes übrig geblieben, als den Kampf aufzunehmen, und die nächsten Tage müssen zeigen, ob sie noch über die nötigen Nachmittel verfügt. Kriegsmilitär Churhill hat sofort alle Urlaube zurückgenommen. Er befahl, daß die Demobilisierung der Armee eingestellt werden soll. Ebenso ist die Auflösung des Frauenhilfsdienstes vorläufig aufgeschoben worden.

Der Streik ist entstanden, weil es nicht gelang, die Einführung von Standardlöhnen und Gehaltsregelungen für alle Grade der Eisenbahnangestellten durchzuführen. Der Führer der Eisenbahner Thomas berichtete über seine Unterredung mit Lord George, er habe alles getan, was möglich war, um zu einer Einigung zu kommen. Lord George habe es aber für unmöglich gehalten, die Standardisierung für alle Kategorien auf derselben Grundlage, wie sie bereits in dem Falle der Lokomotivführer vereinbart worden ist, zu gewähren; insofern sei nichts anderes übrig geblieben, als zu streiken. Thomas drückte die Hoffnung aus, daß die Mitglieder des Verbandes sich vor Augen halten würden, daß weder Unordnung noch Ausschreitungen ihrer Sache förderlich sein

würden. Wie sich das Publikum verhalten wird, ist immerhin noch zweifelhaft, da man nicht vergessen darf, daß bei den geringen Mengen von Lebensmitteln, über welche die Städte noch verfügen, ein Hungertod eintreten muß, wie man ihn während des Krieges in England niemals gehabt hat. Die Nationalisierung der Lebensmittel ist durch die Regierung sofort wieder ausgenommen worden, ebenso die der Kohlen.

Die Regierung rechtfertigt in einer von Reuters verbreiteten Mitteilung ihre Haltung. Es heißt darin: In der jetzigen Zeit hätte dem Lande nichts Schlimmeres ausgeht werden können, als der große Eisenbahnerstreik. Das Land beginnt gerade, sich nach der Ertrückung vom Krieg zu erholen und seine Industrien in Betrieb zu setzen, um sich am allgemeinen Weltmarkt zu beteiligen. Jede Stilllegung des britischen Handels im gegenwärtigen Augenblick müßte notwendigerweise verhängnisvoll sein, und niemand könne die Bedeutung dieser Seite des Streiks überschätzen. Der Streik sei mit großer Ueberzeugung verurteilt worden, denn die Eisenbahner hätten die vollkommenste Gewähr, daß die augenblicklichen Löhne weiter in Kraft bleiben. Die Verurteilung des Streiks im gegenwärtigen Augenblick zeuge von außerordentlicher Mäßigkeit und beweise eine Richtsichtung für das allgemeine öffentliche Interesse. Jetzt, wo die Angelegenheit dieses Stadium erreicht habe, müßte der Streik mit allen den Lande zur Verfügung stehenden Kräften bekämpft werden. Die Regierung hoffe, daß die Fragen ohne Unruhe im Innern geregelt werden, sei jedoch entschlossen, das Werk bis zu Ende durchzuführen. Den sich meldenden Freiwilligen werde die Regierung bei ihrer Arbeit Schutz gewähren, wo sich dieses als nötig erweisen sollte.

Während die „Veis. N. N.“ den Streik der englischen Eisenbahner als einen Rohstreik bezeichnen, der mit internationaler Solidarität oder Weltrevolution nichts zu tun habe, sprechen sich die „Dresdn. Nachr.“ gerade im entgegengesetzten Sinne aus. Das Dresdner Blatt meint, daß es sich nicht um einen Lohnkampf, sondern darum handle, den Arbeiterführern die politische Gewalt in die Hände zu bringen. Mit andern Worten: Wir ständen vor einem Ausbruch der Revolution, zu deren Herannahen in den letzten Monaten sich schon oft bedenkliche Anzeichen kundgetan hätten.

Wir meinen, das deutsche Volk sollte sich Mühe geben, die Dinge so zu sehen, wie sie in Wirklichkeit liegen, nicht so, wie der eine oder der andere sie sich wünschte, weil sie dann sich seinen Interessen oder Absichten besser anpassen. Nur so können wir uns vor Enttäuschungen schützen und uns die Möglichkeit sichern, unserem wirtschaftlichen und politischen Leben die richtige Gestalt zu geben und es in ruhiger Bahnen zu lenken. Was der in England gestern entbrannte Kampf ausgehen wie er will, eins ist sicher: um den Kampf zwischen Arbeiterschaft und Kapitalismus kommen auch die feindlichen Länder nicht herum. Ein Erstarken der revolutionären Strömung in den Ländern der Entente bedeutet aber für uns zugleich die Möglichkeit, aus dem Gewaltfrieden herauszukommen.

Aus Bern wird gemeldet: Die Nachricht, daß Wilson erkrankt sei, auf Veranlassung seines Arztes seine Propagandareise abgebrochen habe und nach Washington zurückgekehrt sei, wird in hiesigen gutunterrichteten politischen Kreisen dahin gedeutet, daß der Präsident fürchtet, ein Opfer der gegen sein Leben bestehenden bereits gemeldeten Verschwörung zu sein.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Von den Bestätigungsreisen für den Wiederaufbau, die zuerst in Nordfrankreich vorgenommen werden, haben bis jetzt eine dreitägige Bestätigungsreise der französischen Bergwerksbezirke und eine eintägige des Gebietes von Arras bis Lille stattgefunden. Den deutschen Herren ist bei diesen Reisen von den französischen Behörden höchliche Entgegenkommen und Auskunft über alle sachlich interessierenden Fragen zuteil geworden. Die Eindrücke, die sie von ihren Reisen gewonnen haben, lassen schon jetzt erkennen, daß die Arbeit, die in den zerstörten Gebieten zu leisten ist, von sehr großem Umfange sein wird, daß sich aber auch erhebliche Schwierigkeiten technischer Art entgegenstellen werden, zu deren Ueberwindung es einer langwierigen und gründlichen Arbeit bedürfen wird.

Die erste deutsch-französische Ausstellung wurde am Sonntag nachmittags in Saarbrücken im Beisein des Oberkommandierenden des Saargebietes Generals Andauer und der Vertreter des Völkerverbundes eröffnet. Der Handelskammerpräsident Dr. Salenter hielt die Eröffnungssprache, in der er auf die Bedeutung der Ausstellung für die Entwicklung weiterer Beziehungen hinwies. Besondere Nachdruck liegt auf Handwerk und Gewerbe und auf der Weber Industrie, die sich die Aufgabe stellt, dem Publikum den Wert der saarländischen Erzeugnisse vor Augen zu führen. Nach-Reden sind mit 60 Firmen vertreten. Von deutscher Seite sind zusammen 80 Aussteller erschienen. Die Ausstellung wurde gestern für das Privatpublikum geöffnet und dauert bis zum 31. Oktober. Die Gesamtzahl der Aussteller wird auf 1000 geschätzt.

Hwangkanleite hat Reichsnotopfer. Die Wähler bringen Leihkäse, die der deutsch-nationale Abgeordnete Hugenberg der Nationalversammlung zur ganzen oder teilweisen Erhebung der Reichsnotopferlage durch eine Vermögenssteuer (Steueranleihe) unterbreiten wird. Hugenberg empfiehlt die Vermögensanleihe in der Form der Uebernahme einer Reichsanleihe (Steueranleihe) entrichten zu lassen, die zwar mit 5 Prozent verzinslich ist, aber unter Freistellung von allen anderen Steuern (Einkommen- und Vermögenssteuer des Reiches, der Länder und der Gemeinden) mit einer in den ersten 10 Jahren 5 Prozentigen, von da an 3 Prozentigen Steuer belegt wird und deren allmähliche Tilgung für den Fall einer Besserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands in Aussicht gestellt wird.

Eine neue Rubendoff-Spende. Wie der „Vorwärts“ von zuverlässiger Seite erzählt, beabsichtigt General Rubendoff, den Gesamtverdienst aus seinem in der ganzen Welt erscheinenden Buche über den Weltkrieg unter dem Namen „Rubendoff-Spende“ den im Kriege verarmten deutschen Soldaten zuzuführen. In erster Linie beabsichtigt er das hochwertige ausländische Geld zum Einkauf von billigen Lebensmitteln für Kasernette und Gensendungsheime zu verwenden. — Gegenüber dieser Werbung des „Vorwärts“ erzählt der „Zeit. Lokalanzeiger“ von unterrichteter Stelle, daß diese Richtung vom Anfang bis zum Ende unwahr ist. General Rubendoff hat bisher noch keinen Pfennig von dem Erlöse seines Buches gesehen.

Von einer Ablicht, das Geld zu einer Spende für die Kriegskämpfer zu verwenden, kann schon aus diesem Grunde keine Rede sein.

Die Pfalz ohne elektrischen Strom. Infolge Störung der Kohlenzufuhr ist seit mehreren Tagen in einem erheblichen Teile der Pfalz die elektrische Stromversorgung teilweise unterbrochen. Auch mehrere Kleinbahnen konnten den Betrieb nicht aufrechterhalten.

Beilegung des Falles Weinhard. Am 19. September hat Oberst Weinhard dem Reichswehrminister folgende Erklärung abgegeben: „Wie ich schon mehrfach gemeldet habe, weise ich es weit von mir, gegenrevolutionären Bestrebungen nachzugehen oder sie etwa selbst zu betreiben; vielmehr bin ich nach besten Kräften bemüht, die gegenwärtige Regierung zu stützen und zu diesem Zwecke ihr zu helfen, Ruhe und Ordnung in Deutschland wieder herzustellen. In diesem Sinne habe ich auch jetzt auf die mit mir unterstellten Truppen eingewirkt. Abgesehen davon, daß durch mein Verhalten gegenüber der Regierung während der Kämpfe der letzten Zeit Beweise für meine Ablicht, der Regierung ehrlich dienen zu wollen, erbracht worden sind, habe ich meine loyale Haltung noch ausdrücklich durch die Verpfändung bekräftigt, die ich bei meinem Eintritt in die Reichswehr auf mich genommen habe. Das Gelöbniß, das ich in den nächsten Tagen auf Grund der neuen Befehle ablegen werde, wird meine Treue zur Regierung erneut beweisen. Die mir zur Last gelegten Verurteilungen über Mitglieder der Regierung sind, wenn sie gefallen sind, in anderer Form und in einer immerhin begrifflichen Erklärung seinerzeit gefallen und sind keineswegs für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen. Es hat mir ferngelegen, der Person einzelner Regierungsmitglieder nachzutreten.“ — Das Reichskabinett hat beschlossen, daß in Berücksichtigung der Verdienste des Obersten Weinhard von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit Abstand zu nehmen ist.

Einschränkung des Personenverkehrs. W.B. meldet aus Berlin: Wie wir erfahren, ist die Wäntermeldung, daß Ende Oktober der Eisenbahnverkehr auf ein Minimum herabgesetzt werden soll, nicht zutreffend. Dagegen wird geplant, an Sonntagen nur noch etwa notwendige Arbeiterzüge, Wäntzüge und je einen Schneepflug auf jeder Strecke verkehren zu lassen. Eine weitere Einschränkung des Personenverkehrs hält das Eisenbahnministerium für unmöglich.

Eine Regimentskassa gestohlen. Vorlegte Nacht haben drei Männer in Offiziersuniform sich in der Wäntstube des Eisenbahnregiments Nr. 4 in Berlin auf Grund eines angeblichen Belehres Postes die Regimentskassa ausliefern lassen. Von den vier Geldstücken sind gestern früh drei erbrochen und leer, die vierte unversehrt in Belgien bei Berlin aufgefunden worden. Die Täter sind verhaftet.

Die Veröffentlichung der deutschen Dokumente. Der Minister des Auswärtigen Hermann Müller führte aus, die auf den Krieg bezügelnden Dokumente sollten alle herangezogen und ohne jede Tendenz veröffentlicht werden. Mit den Veröffentlichungen werde wohl Mitte Oktober begonnen werden.

Der Berliner Metallarbeiterstreik. Laut „N. N.“ liegen die Siemens-Werte mit 84 000 Arbeitern und Arbeiterinnen infolge der Arbeitsniederlegung von etwa 100 Bergern und Maschinenisten seit Sonntag still. Infolge der Zeilansprüche in Berlin und Vororten sind etwa 100 000 Arbeiter beschäftigungslos. Die Arbeiter der hiesigen Elektrizitätswerke arbeiten weiter, da alle Teile mit dem hiesigen vereinbarten Tarifvertrag einbezogen waren.

